

## Artikel 54

# Anzeigen

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung zu prüfen und, falls sie begründet sind, gemäss den Artikeln 51–53 zu verfahren.

<sup>2</sup> Trifft die Behörde auf Anzeige hin keine oder ungenügende Vorkehren, so kann die übergeordnete Behörde angerufen werden.

## Absatz 1

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt den Arbeitsinspektionen. Eine Anzeige ist daher in erster Linie an das Arbeitsinspektorat zu richten. Die Person, welche die Anzeige vornimmt, hat einen absoluten Anspruch auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, d. h. dass beispielsweise ihre Identität nicht bekannt gegeben werden darf. Das Arbeitsinspektorat kontrolliert, ob ein Verstoss gegen das Gesetz, eine Verordnung oder eine Verfügung vorliegt. Im Fall eines Verstosses verfährt es wie folgt: Zuerst wird eine schriftliche Ermahnung an den Arbeitgeber gerichtet (Art. 51 Abs. 1 ArG). Wenn diese Massnahme nicht ausreicht, erfolgt eine Verfügung nach Artikel 51 Absatz 2 ArG. Falls nötig, werden Massnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen (Art. 52 ArG). Das Arbeitsinspektorat kann den Arbeitgeber auch direkt bei der Strafbehörde anzeigen (Art. 59 ff ArG).

Eine Anzeige nach Artikel 54 Absatz 1 ArG muss in keiner besonderen Form eingehen und nicht zwingend von einer Person stammen, die im entsprechenden Betrieb arbeitet oder die beschwerdeberechtigt gegen eine Verfügung ist. Wer Anzeige einreicht, geniesst im Verfahren kein besonderes Recht, ausser jenes, über die Ergebnisse der anzeigebedingten Prüfung in Kenntnis gesetzt zu werden: wenn die Person, welche die

Anzeige vornimmt, nicht direkt von den Aktivitäten des Arbeitsinspektorates betroffen ist - z. B. weil sie oder er nicht mehr im angezeigten Betrieb angestellt ist - darf das Arbeitsinspektorat nur darüber informieren, ob die Kontrolle im Betrieb durchgeführt worden ist oder nicht. Das Arbeitsinspektorat darf aber auf keinen Fall über den Inhalt einer eventuellen Entscheidung informieren.

Darüber hinaus hat das Arbeitsinspektorat auch einer Anzeige nachzugehen, die mündlich oder anonym eingeht. Stellt es Rechtsverletzungen fest, verfährt es gleich wie oben dargelegt.

## Absatz 2

Wer die Anzeige einreicht, geniesst im Rahmen des Verfahrens keine besonderen Rechte und kann folglich auch nicht verlangen, dass gegen den Betrieb eine Verfügung oder Zwangsmassnahmen erlassen werden. Um jede Willkür bei der Behandlung der Anzeige auszuschliessen, ist es wichtig, dass die übergeordnete Behörde angerufen werden kann. Diese klärt ab, ob die Anzeige dem Gesetz entsprechend von der Vollzugsbehörde geprüft worden ist und erteilt dieser gegenüber gegebenenfalls Weisungen über die zu ergreifenden Massnahmen.